

S A T Z U N G
des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain
über den Ersatz von Aufwand, die Erhebung
von Benutzungsgebühren und anderen Abgaben
für die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungsabgabensatzung)
- WAS -

vom 10.11.2022

Aufgrund von § 47 Absatz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 14. April 2019 (SächsGVBl. S.270), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2019 (SächsGVBl. S.245) hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain (nachfolgend „Verband“) am 10.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I
WASSERGEBÜHREN

§ 1
Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Versorgungsverband Grimma-Geithain (Verband) erhebt Wassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage Wasserversorgung als Grundgebühren (§ 2) und Mengengebühren (§ 3).

- (2) Der Verband ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und der Geltendmachung von Aufwandserstattungsansprüchen der Hilfe eines von ihm beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
der Grundgebühr

- (1) Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anlage wird für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung eine Grundgebühr erhoben. Sie richtet sich nach der Anzahl der - nach den Absätzen 2 bis 4 zu ermittelnden - Wohnungseinheiten (WE) bzw. Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) und beträgt kalenderjährlich 120,00 EUR je WE bzw. WE-GW.
- (2) Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Wohngrundstücke“) wird die Grundgebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Wohnungseinheiten (WE) ermittelt. Voraussetzung für die Einordnung als Wohngrundstück im Sinne dieses Absatzes ist, dass sich auf dem Grundstück mindestens eine Wohnungseinheit befindet und - außer der Wohnnutzung - keine andere (insbesondere keine gewerbliche, freiberufliche, kirchliche, medizinische, pflegerische, wissenschaftliche, forschungstechnische oder landwirtschaftliche) Nutzung stattfindet. Als Wohnungseinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.
- (3) Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Nichtwohngrundstücke“) mit einer jährlichen gebührenpflichtigen Wassermenge von bis zu 900 m³ wird die Grundgebühr pro Jahr nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt auf der Grundlage der jeweils jährlichen gebührenpflichtigen Wassermenge dergestalt, dass die jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge durch 90 geteilt wird. Der entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und ergibt so die Anzahl der zu veranschlagenden Wohnungseinheitengleichwerte je Abnahmestelle. Es wird wenigstens eine Grundgebühr in Höhe eines Wohnungseinheitengleichwerts pro Jahr erhoben. Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit einer jährlichen gebührenpflichtigen Wassermenge von mehr als 900 m³ beträgt die Grundgebühr abweichend von den Sätzen 1 bis 4 das Zehnfache eines Wohnungseinheitengleichwertes pro Jahr. Als nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke im Sinne dieses Absatzes gelten alle

Grundstücke, die nicht unter die Absätze 2 oder 4 fallen, insbesondere Gewerbebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft oder Forschung sowie freiberuflich genutzte oder ungenutzte Grundstücke.

- (4) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch nicht zu Wohnzwecken genutzt werden („Mischgrundstücke“) mit einer jährlichen gebührenpflichtigen Wassermenge von bis zu 900 m³ wird die Grundgebühr pro Jahr nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt auf der Grundlage der jeweils jährlichen gebührenpflichtigen Wassermenge dergestalt, dass die jährliche gebührenpflichtige Wassermenge durch 90 geteilt wird. Der entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und ergibt so die Anzahl der zu veranschlagenden Wohnungseinheitengleichwerte je Abnahmestelle. Es wird pro Jahr wenigstens eine Grundgebühr in Höhe eines Wohnungseinheitengleichwertes zuzüglich jeweils eines weiteren Wohnungseinheitengleichwertes pro vorhandener Wohnungseinheit im Sinne von Absatz 2 erhoben. Bei Mischgrundstücken mit einer jährlichen gebührenpflichtigen Wassermenge von mehr als 900 m³ beträgt die Grundgebühr abweichend von den Sätzen 1 bis 4 das Zehnfache eines Wohnungseinheitengleichwertes pro Jahr zuzüglich einer Grundgebühr je Wohnungseinheit im Sinne von Abs. 4. Mischgrundstücke sind Grundstücke mit mindestens einer Wohnungseinheit im Sinne von Abs. 4 und einer über die Wohnnutzung hinausgehenden sonstigen Nutzung (z. B. Gewerbebetrieb, Landwirtschaftsbetrieb, Einrichtung des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft oder Forschung oder freiberufliche Tätigkeit).
- (5) Für Sondernutzer gelten die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechend, wobei die ermittelte Grundgebühr nur in Höhe von 50 v. H. erhoben wird. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn eine kleingärtnerische Nutzung des Grundstücks erfolgt oder die Betreibung eines Einzelgartengrundstücks erfolgt, das ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und nicht als Erholungsgrundstück oder Wohnung im Sinne der melderechtlichen Bestimmungen gilt. Die Einstufung als Sondernutzer muss vom Grundstückseigentümer schriftlich beantragt werden.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
der Mengengebühr

Die Mengengebühr richtet sich nach dem festgestellten Wasserjahresverbrauch pro Anschluss; sie beträgt 2,08 EUR/m³.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild,
Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz. In den Fällen der unerlaubten Wasserentnahme entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Entnahme.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Mengengebühr wird auf der Grundlage der für den Veranlagungszeitraum gemessenen Wassermenge festgesetzt. Gegebenenfalls wird ein kürzerer oder längerer Messabstand auf den Veranlagungszeitraum hoch- bzw. zurückgerechnet.
- (4) Bei Änderungen in der Person des Gebührenschildners im Laufe des Veranlagungszeitraums ist der Verband berechtigt, die Gebühren stichtagsbezogen festzusetzen, wobei bei kalenderjährlichen Gebühren für jeden angefangenen Monat, für den Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet wird.
- (5) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung). Ist im Grundbuch kein Eigentümer eingetragen oder der eingetragene Eigentümer verschollen, so ist der Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung) Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben.
- (4) Bei gemeinschaftlichem Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Gebührensschuldner. Die Bekanntgabe des an die Wohnungseigentümergeinschaft gerichteten Gebührenbescheids kann mit Wirkung für die Gemeinschaft an einen Wohnungseigentümer oder an den Verwalter erfolgen.

§ 6

Vorauszahlungen

Zum 15.03., 15.05., 15.07. 15.09. und 15.11. eines jeden Jahrs sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührensschuld zu leisten. Der Berechnung der jeweiligen Vorauszahlung ist je ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresberechnung oder bezieht diese sich nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 8

Abweichende Bestimmungen bei Wasserabnahmen zu vorübergehenden Zwecken und bei der Inanspruchnahme von Hydrantenstandrohren

- (1) Erfolgt die Wasserversorgung nur vorübergehend, d. h. für einen von vornherein begrenzten Zeitraum und Zweck und ohne Hydrantenstandrohr (z. B. zu Bauzwecken), erhebt der Verband eine Grundgebühr entsprechend § 2 Abs. 3 und eine Mengengebühr nach § 3 sowie die Umsatzsteuer gem. § 7. Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit der Möglichkeit der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der vorübergehenden Wasserversorgung. Der Verband, ist berechtigt, eine sofort fällige Vorauszahlung bis zur Höhe der für den Abnahmezeitraum voraussichtlich entstehenden Gebühren zu verlangen. Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften gesamtschuldnerisch. Die übrigen Bestimmungen der Satzung gelten sinngemäß.

- (2) Wird Wasser über ein Hydrantenstandrohr (Bauwasserstandrohr oder Veranstaltungsstandrohr) bezogen, erhebt der Verband eine Mengengebühr nach § 3 sowie eine Grundgebühr von 5,00 EUR je Hydrantenstandrohr für jeden angefangenen Kalendertag einschließlich dem Tag der Ausgabe, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer gem. § 7. Der Verband ist berechtigt, eine sofort fällige Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren zu verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1, Sätze 2 bis 5 sinngemäß.

Abschnitt II AUFWANDSERSATZ FÜR HAUSANSCHLÜSSE

§ 9

Erhebungsgrundsatz

Der Aufwand für die Erstellung des Hausanschlusses ist dem Verband zu erstatten. Gleiches gilt für den Aufwand für die Veränderung des Hausanschlusses, soweit sie

durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird.

§ 10 Höhe des Aufwandsersatzes

- (1) Der Aufwand ist nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Grundbetrag	1.696,00 EUR
Zuschlag pro lfd. m Anschlussleitung	27,81 EUR
Zuschlag pro m ² befestigte Oberfläche	69,52 EUR
Inbetriebsetzung der Anlage	40,00 EUR

Bei Selbstschachtung durch den Anschlussnehmer verringern sich die Zuschläge um 15,00 EUR pro lfd. m.

Bei Leitungen größer als DN 40 erfolgt die Abrechnung nach den vorgenannten Sätzen zuzüglich des nachgewiesenen Mehraufwandes.

- (2) Zu den Einheitssätzen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 11 Entstehung, Fälligkeit und Schuldner des Aufwandssersatzanspruchs

- (1) Der Aufwandssersatzanspruch entsteht unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme nach Inkrafttreten der Satzung abgeschlossen worden ist, mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Aufwandssersatzanspruch wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Schuldner des Aufwandssersatzanspruchs ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs (Abs. 1) Anschlussnehmer des vom Hausanschluss bevorteilten Grundstücks ist. Schuldner ist auch, wer die Herstellung oder Veränderung des

Hausanschlusses beantragt. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch. Dies gilt auch für die Anschlussnehmer mehrerer Grundstücke im Falle eines gemeinsamen Hausanschlusses.

§ 12

Vorauszahlungsanspruch

Der Verband kann die Durchführung der Maßnahme von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Aufwandsersatzanspruchs abhängig machen.

Abschnitt III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Anzeigepflichten

- (1) Innerhalb eines Monats hat der Gebührenschuldner dem Verband schriftlich oder in Textform anzuzeigen:
 - a) Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse.
 - b) Die Änderung der postalischen Anschrift.
 - c) Änderungen im Hinblick auf die Wohnungseinheiten
- (2) Der Gebührenschuldner hat dem Verband auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren oder die Geltendmachung des Aufwandsersatzanspruchs erforderlich ist.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeigepflichten nach § 13 nicht, nicht vollständig, nicht

richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Insoweit können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,00 geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 2 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeigepflichten nach § 13 nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Insoweit können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023, jedoch frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Colditz, den 24.11.2022

Robert Zillmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Colditz, den 24.11.2022

Robert Zillmann
Verbandsvorsitzender